



Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5b Abs. 4

¹ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur vorsichtigen Bewertung. Sie richtet sich dabei nach dem CAP² und der delegierten Verordnung (EU) 2016/101³.

Art. 27 Abs. 1 Bst. d und f, Abs. 5 und 6

¹ Ein Kapitalinstrument ist als zusätzliches Kernkapital anrechenbar, wenn:

- d. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass in der Regel keine Rückzahlung erfolgt, eine allfällige Rückzahlung der Genehmigung durch die FINMA bedarf und diese die Genehmigung nur erteilt, wenn:
 - 1. die verbleibenden Eigenmittel die Anforderungen nach den Artikeln 41–45a nachhaltig übertreffen; oder
 - 2. ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden und;

¹ SR 952.03.

² Der CAP ist in Anhang 1 Ziff. 2 aufgeführt.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14, ABl. L 21 vom 28.1.2016, S. 54; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2020/866, ABl. L 201 vom 25.6.2020, S. 1.

- die Ersatzausgabe die Zinskosten der Anleihe für die Bank deutlich reduziert oder
 - die Bank den regulatorischen Bedarf zur Anpassung von Anleihebedingungen nachweisen kann;
- f. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass Ausschüttungen an die Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber durch die Bank nur freiwillig und nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass ausschüttbare Reserven zur Verfügung stehen und die Summe der Gewinne der vorangegangenen vier Quartale positiv ist; und

⁵ Sie hat die folgenden Aufgaben:

- a. Sie genehmigt vor Ausgabe eines Kapitalinstruments:
 - 1. das vertraglich definierte Ereignis von Absatz 3, und
 - 2. in welchem Rahmen ein Anspruch auf Beteiligung an einer Besserung gemäss Absatz 4 zulässig ist.
- b. Sie genehmigt Rückzahlungen nach Absatz 1 Buchstabe d;
- c. Sie ordnet die Einstellung von Ausschüttungen an die Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber an, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe f nicht mehr erfüllt sind; in begründeten Fällen kann sie die Einstellung früher anordnen; sind die Voraussetzungen wieder erfüllt, so genehmigt sie ausser in begründeten Fällen die Wiederaufnahme der Ausschüttungen; ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn sich eine verschlechterte Kapitalsituation der Bank abzeichnet.

⁶ Artikel 21 Absatz 2 betreffend die Anrechnung von Minderheitsanteilen am Kapital von voll konsolidierten Unternehmen gilt sinngemäss.

Art. 32 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 2

¹ Vom harten Kernkapital sind vollständig abzuziehen:

- c. der Goodwill, einschliesslich des Goodwills, der bei der Bewertung wesentlicher Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs ausserhalb des Konsolidierungskreises einbezogen wurde, Software sowie immaterielle Werte mit Ausnahme von Rechten zur Bedienung von Hypotheken (*Mortgage Servicing Rights*, MSR);
- d. latente Steueransprüche (*Deferred Tax Assets*, DTA), soweit sie nicht nach Absatz 2 mit latenten Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden;

² Latente Steueransprüche nach Absatz 1 Buchstabe d können innerhalb derselben geografischen und sachlichen Steuerzuständigkeit mit latenten Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden, sofern die entsprechende Steuerbehörde eine Verrechnung zulässt.

Art. 39 Abs. 1

¹ Die Bank muss von ihrem harten Kernkapital den Betrag an Bedienungsrechten von Hypotheken (*Mortgage Servicing Rights*, MSR), der den Schwellenwert 2 übersteigt, gesondert in Abzug bringen.

Art. 71b Abs. 2

² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, so sind die Schuldverschreibungen wie Forderungen gegenüber ihren Emittenten zu behandeln.

Art. 72a Abs. 1

¹ Der Belehnungsgrad des Grundpfandes ist das Verhältnis zwischen dem ausstehenden Kredit und den noch nicht in Anspruch genommenen Teilen aller Kreditzusagen einerseits und dem ursprünglichen Belehnungswert des Grundpfandes andererseits.

Art. 100 Abs. 4 Bst. d und Abs. 5

⁴ Zu melden sind namentlich:

- d. alle Gesamtpositionen gegenüber Banken, die mindestens 5 Millionen Franken oder mindestens 4 Prozent des nach den Artikeln 31–40 korrigierten anrechenbaren Kernkapitals betragen; ist eine Bankgegenpartei Teil einer Gruppe verbundener Gegenparteien, die aus Banken, anderen im Finanzbereich tätigen Unternehmen oder ausserhalb des Finanzbereichs tätigen Unternehmen besteht, so sind hier in Abweichung von Artikel 109 die Positionen der verbundenen Gegenparteien bis zur Gruppenstufe zu melden, deren oberste Einheit eine Bank oder eine Holdinggesellschaft nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b BankV ist.

⁵ Zusätzlich pro Jahr zu melden sind die zwanzig grössten Gesamtpositionen, unabhängig davon, ob diese Klumpenrisiken sind oder nicht, ausgenommen Gesamtpositionen gegenüber Zentralbanken, Zentralregierungen, supranationalen Organisationen, Banken und von der FINMA bezeichneten weiteren Gegenparteien.

Art. 109 Abs. 6

⁶ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard zu grossen Risiken (LEX)⁴.

Art. 115 Abs. 3 letzter Satz

³ ... Sie richtet sich dabei nach dem LEX⁵.

⁴ Der LEX ist in Anhang 1 Ziff. 8 aufgeführt.

⁵ Der LEX ist in Anhang 1 Ziff. 8 aufgeführt.

Gliederungstitel nach Art. 148j

4. Abschnitt: Übergangbestimmungen zur Änderung vom ...

Art. 148k Anrechenbarkeit von zusätzlichem Kernkapital

Vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgegebene Kapitalinstrumente behalten ihre Anrechenbarkeit als zusätzliches Kernkapital, auch wenn die Bank bei der Ausgabe die Hinweise nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben d und f nicht gegeben hat.

II

Die Anhänge 3 und 9 werden wie folgt geändert:

Anhang 3 Ziff. 5.1

5. Ausgefallene Positionen

- 5.1 Die um die Einzelwertberichtigungen korrigierten Positionen nach 100 % Ziffer 3.1, wobei grundpfandgesicherte Positionen nach den Ziffern 3.2–3.4 als unbesichert gelten

Anhang 9 Ziff. 2.

2 Zuschläge für das Gesamtengagement

2.1 Bei einem Gesamtengagement von bis zu 1562 Milliarden Franken

Bucket	Gesamtengagement	Zuschlag LR	Zuschlag RWA-Quote
G1	< 812 Mrd. CHF	0 %	0 %
G2	< 1062 Mrd. CHF	0,125 %	0,36 %
G3	< 1313 Mrd. CHF	0,25 %	0,72 %
G4	≤ 1562 Mrd. CHF	0,375 %	1,08 %

2.2 Bei einem Gesamtengagement von über 1562 Milliarden Franken

Je weitere 250 Milliarden Franken Gesamtengagement erhöht sich die Anforderung für die Leverage Ratio um 0,125 Prozentpunkte und diejenige für die RWA-Quote um 0,36 Prozentpunkte.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Vernehmlassung

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bankenverordnung vom 30. April 2014⁶

Art. 32 Abs. 1

¹ Der Geschäftsbericht ist innerhalb von vier Monaten und der Zwischenabschluss innerhalb von zwei Monaten nach Abschlussstermin der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie sind in gedruckter oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Art. 42b Privilegierter Betrag

(Art. 37a Abs. 1 und 7 sowie 37b Abs. 1 BankG)

¹ Die Höhe des privilegierten Betrags nach Artikel 37a Absatz 1 BankG ergibt sich aus der Addierung der einzelnen Saldi der Kontobeziehung nach dem Abschluss der Konti im Zeitpunkt der Anordnung einer Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e–h BankG oder des Bankkonkurses unter Berücksichtigung der Soll- und Habenzinsen, der Gebühren und nach Abzug einer allfälligen Verrechnungssteuer.

² Hypotheken, Darlehen, in anderen Konti vorliegende Überzüge und andere Forderungen zugunsten der Bank dürfen nicht verrechnet werden, unabhängig davon, ob sie aufgelaufen, fällig oder verfallen sind.

Anhang 1 Bst. E Bst. h

Der Anhang ist wie folgt zu gliedern:

h. Gründe, die zu einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abberufung der Revisionsstelle geführt haben;

2. Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012⁷

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Banken richten angemessene Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken ein und verfügen zu diesem Zweck über eine angemessene Liquiditäts- und Finanzierungsplanung. Insbesondere müssen sie für unterschiedlich lange Zeiträume eine Liquiditätsübersicht erstellen mit einer

⁶ SR 952.02

⁷ SR 952.06

Gegenüberstellung der voraussichtlichen Mittelzuflüsse und -abflüsse aus Bilanz- und Ausserbilanzpositionen.

Art. 11 Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen

¹ Gelangt die Bank oder die FINMA zur Erkenntnis, wonach sich ein Liquiditätsengpass abzeichnen könnte, oder ist ein Liquiditätsengpass bereits eingetreten, so hat die Bank der FINMA vollständige und aktuelle Informationen und Szenarioanalysen zu übermitteln, die diese für die Beurteilung der aktuellen und zukünftigen Liquiditätssituation benötigen; dies sind insbesondere:

- a. der Liquiditätsnachweis nach Artikel 17c;
- b. die Beobachtungskennzahlen nach Artikel 18a;
- c. detaillierte Informationen über aktuelle Einlagenabflüsse;
- d. für systemrelevante Banken: zusätzlich der Ausweis der Liquiditätssituation nach Artikel 28;
- e. Szenarioanalysen, wobei für die Beurteilung der zukünftigen Liquiditätsentwicklung sowohl institutsspezifische als auch marktweite Stressszenarien zu berücksichtigen sind.

² Banken müssen auch im Falle von Reorganisationen ihrer Gruppenstruktur fähig sein, die notwendigen Informationen und Szenarioanalysen nach Absatz 1 zu produzieren und der FINMA zu übermitteln.

³ Die FINMA bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die Informationen und Szenarioanalysen einzureichen sind. Sie präzisiert die einzureichenden Informationen nach Absatz 1 und legt Anforderungen an deren Qualität sowie zur Form und Frequenz der Übermittlung fest. Für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV⁸ kann die FINMA Erleichterungen bezüglich der einzureichenden Informationen vorsehen.

Art. 15a Abs. 1 Bst. a^{bis} und 2 Bst. a^{bis}

¹ Aktiva der Kategorie 1 umfassen folgende Vermögenswerte:

dbis. marktgängige Wertpapiere, die Forderungen in Schweizerfranken gegenüber Kantonen darstellen; und

² Die marktgängigen Wertpapiere nach Absatz 1 Buchstaben c und c^{bis} können nur der Kategorie 1 zugerechnet werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a^{bis}. Bei untergeordneten Gebietskörperschaften und bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 3 kann die Voraussetzung gemäss Buchstabe a ebenfalls als erfüllt gelten, wenn:

1. die ihnen übergeordnete Zentralregierung ein Risikogewicht von 0 Prozent nach Anhang 2 Ziffer 1 ERV aufweist;

2. sie Haushaltsautonomie, das Recht Steuern zu erheben, Garantien des Zentralstaats oder besondere institutionelle Vorkehrungen, die ihr Ausfallrisiko reduzieren, besitzen; und
3. im Fall ausländischer Körperschaften bei der Behandlung der von ihnen emittierten Wertpapiere in der LCR ein Rückgriff auf das Risikogewicht des Zentralstaats auch nach innerstaatlichem Recht des Sitzstaats der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Anwendung findet.

Art. 15e Abs. 2

² Als besicherte Finanzierungsgeschäfte gelten Sicherheitenswaps und Wertpapierfinanzierungen wie Repo-Geschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierkredite mit Ausnahme von verpfändeten Wertpapierdepots im Privatkundengeschäft.

Art. 16 Abs. 3^{bis} und 4^{bis}

^{3bis} Als Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden nach Anhang 2 Ziffer 1 gelten ausschliesslich Einlagen von natürlichen Personen mit Ausnahme von Einzelfirmen.

^{4bis} Die FINMA regelt, unter welchen Voraussetzungen Einlagen, die vollständig durch eine Einlagensicherung oder eine gleichwertige Garantie einer Zentralregierung gesichert sind, als stabile Einlagen gelten.

Art. 17b Abs. 5

Aufgehoben

Art. 17c Abs. 5 Einleitungssatz

⁵ Die FINMA kann gesonderte Meldepflichten für Banken festsetzen, die:

Art. 17l Abs. 1

¹ Bestehen bei Eigenkapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten für die Anlegerinnen und Anleger oder die Gläubigerinnen und Gläubiger Optionen auf Kündigung, vorzeitigen Rückkauf oder Auflösung, so ist für die Bestimmung der Restlaufzeit davon auszugehen, dass die Optionen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausgeübt werden. Auf Antrag der Bank und mit Einverständnis der SNB kann die FINMA durch die SNB gewährte Liquiditätsunterstützungen für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr anrechenbar erklären.

Art. 17p Bestimmung voneinander abhängiger Aktiva und Passiva

¹ Die FINMA bestimmt die voneinander abhängigen Aktiva und Passiva, auf die ein ASF- und ein RSF-Faktor von 0 Prozent angewendet werden darf. Sie berücksichtigt dabei die internationalen Entwicklungen.

² Die Anwendung eines ASF- und eines RSF-Faktors von 0 Prozent ist nur zulässig, wenn:

- a. die einzelnen voneinander abhängigen Aktiva und Passiva klar identifizierbar sind;
- b. die Laufzeit und der Grundbetrag der voneinander abhängigen Aktiva und Passiva identisch sind;
- c. das aus der erhaltenen Finanzierung entstandene Passivum mit dem entsprechenden abhängigen Aktivum übereinstimmt; und
- d. die Gegenpartei eines Aktivums nicht mit der Gegenpartei eines Passivums identisch ist.

Art. 31d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Nicht systemrelevante Banken müssen die Fähigkeit zur Übermittlung der Informationen nach Artikel 11 mit Ausnahme des Liquiditätsnachweises nach Artikel 17c innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... sicherstellen.

Anhang 2 Ziff. 1.2, 3.1, 9.3.5

Abflusskategorien	Abflussrate (in Prozent)
1. Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden	
1.2 Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden grösser als 1,5 Mio. Schweizerfranken. Diese umfassen alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen, mit Ausnahme von Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge	20
3. Besicherte Transaktionen und Sicherheitenwaps, die innert 30 Kalendertagen fällig werden und bei denen die Sicherheiten nicht zur Deckung von Short-Positionen verwendet werden	
3.1 Besicherte Finanzierungsgeschäfte mit der SNB, die nicht durch Aktiva der Kategorien I und 2a besichert sind, und Sicherheitenwaps, die den Austausch von Aktiva der gleichen Kategorie beinhalten und nicht glattgestellt werden	0
9. Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung wie Garantien und Akkreditive	
9.3.5 Verwaltete Geldmarktfonds, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen stabilen Wert beizubehalten, wie Constant-Net-Asset-Value-Geldmarktfonds, sofern eine Unterstützung des Geldmarktfonds durch die Bank nicht durch die Fondsgesetzgebung ausgeschlossen oder anderweitig hinreichend eingeschränkt ist	5 Prozent des Emissionsvolumens

Anhang 4 Ziff. 6.6

ASF-Kategorien

**Gewichtungs-
faktor
(in Pro-
zent)**

6.6 Passiva, die nach Artikel 17p von Aktiva abhängig sind

0

Vernehmlassung

Anhang 5 Ziff. 1.5

RSF-Kategorien

Gewichtungsfaktor (in Prozent)

1.5 Aktiva, die nach Artikel 17*p* von Passiva abhängig sind

0

3. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 2008⁹

Art. 3 Abs. 1 Bst. a und a^{bis}

¹ Die FINMA ordnet ihre Kosten so weit als möglich folgenden Aufsichtsbereichen direkt zu:

a. dem Bereich der Grossbanken und der mit ihnen als Finanzgruppe verbundenen Gesellschaften (Art. 15 Abs. 2 Bst. a^{bis} FINMAG);

a^{bis}. dem Bereich der übrigen Banken und Wertpapierhäuser (Art. 15 Abs. 2 Bst. a^{bis} FINMAG);

⁹ SR 956.122